

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung I
A-7802/2007
{T 0/2}

Urteil vom 5. März 2008

Besetzung

Richter Markus Metz (Vorsitz), Richter Pascal Mollard,
Richter André Moser,
Gerichtsschreiber Jürg Steiger.

Parteien

X. _____ AG,
Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössische Zollverwaltung (EZV),
Zollkreisdirektion Schaffhausen, Bahnhofstrasse 62,
Postfach 1772, 8201 Schaffhausen,
handelnd durch die Oberzolldirektion (OZD),
Hauptabteilung Recht und Abgaben, Monbijoustrasse 40,
3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Zoll, Beschwerdefrist

Sachverhalt:**A.**

Die X. _____ AG mit Sitz in (...) hat mit dem Vertrag vom 2. Mai 2007 von der A. _____ AG die von dieser Gesellschaft infolge Fusion übernommene B. _____ AG mit Aktiven und Passiven übernommen. Die B. _____ AG führte als Spediteurin diverse Waren über das Zollamt Thayngen in die Schweiz ein, weswegen ihr die folgenden Zollausweise/Veranlagungs-verfügungen ausgestellt wurden:

Nr.	Referenz	Zollausweis/Veranlagungs-verfügung Zoll Nr.	Datum
1	8775090015/003001	1254963	14.09.2005
4	8775100198/001001	1281325	07.11.2005
5	8775110021/001001	1282124	14.11.2005
6	8775110061/001001	1283771	14.11.2005
7	8775110075/001001	1284661	10.11.2005
8	8775110145/001001	1285487	14.11.2005
9	8775110180/001001	1286236	14.11.2005
10	8775110244/001001	1288561	16.11.2005
11	8775110383/001001	1296098	29.11.2005
12	8775110498/001001	1297741	01.12.2005
13	8775120015/001001	1300065	07.12.2005
14	8775120124/001001	1303871	15.12.2005
15	8775120173/001001	1306330	16.12.2005
16	8775120204/001001	1306334	16.12.2005
18	8775120186/001001	1309350	23.12.2005
19	8775120397/001001	1310534	27.12.2005
20	8775120449/001001	1310958	30.12.2005
21	877.601.0044/0001/0001	152306.1	10.01.2006
22	877.601.0128/0001/0001	184830.1	18.01.2006
23	877.601.0149/0001/0001	196282.1	19.01.2006
24	877.601.0299/0001/0001	237180.1	27.01.2006
25	877.601.0398/0001/0001	263771.1	31.01.2006
26	877.601.0468/0001/0001	295461.1	03.02.2006
27	877.602.0085/0001/0001	304665.1	07.02.2006

28	877.602.0184/0001/0001	334920.1	10.02.2006
29	877.602.0217/0001/0001	344474.1	14.02.2006
30	877.602.0291/0001/0001	376216.1	17.02.2006
31	877.602.0424/0001/0001	428805.1	25.02.2006
32	877.602.0534/0001/0001	461300.1	02.03.2006

Gemäss den Rechtsmittelbelehrungen konnten die Verfügungen innerhalb von 60 Tagen ab dem Ausstellungsdatum bei der zuständigen Zollkreisdirektion angefochten werden.

Am 24. Mai 2006 reichte die B._____AG Beschwerde gegen die Verfügungen ein. Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) trat mit dem Entscheid vom 22. Oktober 2007 darauf nicht ein, weil die Beschwerdefrist von 60 Tagen verpasst sei.

B.

Die X._____AG (Beschwerdeführerin) reichte gegen diesen Entscheid am 19. November 2007 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein und verbesserte die Beschwerde auf Veranlassung des Gerichts mit der Eingabe vom 3. Dezember 2007. Sie stellte das Begehren, den Nichteintretensentscheid aufzuheben und das gesamte Dossier zur Neuurteilung an die Zollverwaltung zurückzusenden. Sie anerkannte, die Beschwerde am 24. Mai 2006 zu spät eingereicht zu haben, stellte den Sachverhalt dar und bat das Bundesverwaltungsgericht, die Entscheidung der Zollkreisdirektion Schaffhausen nochmals gründlich zu prüfen.

C.

Die Oberzolldirektion (OZD) liess sich dazu am 14. Februar 2008 vernehmen und stellte den Antrag, die Beschwerde abzuweisen und machte im Wesentlichen geltend, der Abfertigungsantrag weise keine Widersprüche auf, die eine Rückerstattung nach Art. 125 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 (aZG, BS 6 465) rechtfertigen würden. Die Beschwerdeführerin habe es versäumt, gegen die strittige Abfertigung fristgemäss Beschwerde einzureichen. Soweit entscheidrelevant, wird das Bundesverwaltungsgericht auf weitere Beschwerdebegründungen der Parteien in den Erwägungen eingehen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid unterliegt der Beschwerde an und der Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 bzw. 33 Bst. d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]; Art. 109 Abs. 1 Bst. c aZG in Verbindung mit Art. 132 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 [ZG, SR 631.0]). Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 37 VGG grundsätzlich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Der angefochtene Entscheid erging am 22. Oktober 2007; die Beschwerdefrist von 30 Tagen endete am 22. November 2007. Die Beschwerdefrist wurde eingehalten.

1.2 Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erfolgte – nach entsprechender Verbesserung – auch formgerecht (Art. 52. VwVG). Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid der EZV beschwert und zur Anfechtung befugt (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Der von der Beschwerdeführerin einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

1.3 Am 1. Mai 2007 ist das neue Zollgesetz in Kraft getreten. Der zu beurteilende Sachverhalt bezieht sich auf Einfuhren aus den Jahren 2005 und 2006; auf das vorliegende Verfahren finden deshalb die Vorschriften des alten Rechts Anwendung (vgl. Art. 132 Abs. 1 ZG).

1.4

1.4.1 Die EZV hat in ihrem Entscheid vom 22. Oktober 2007 auf Nichteintreten erkannt. Gemäss der Rechtsprechung ist derjenige, auf dessen Begehren bzw. Rechtsmittel nicht eingetreten worden ist, befugt, durch die ordentliche Beschwerdeinstanz überprüfen zu lassen, ob dieser Nichteintretensentscheid zu Recht ergangen ist (BGE 118 Ib 381 E. 2b/bb, 104 Ib 307 E. 3a mit weiteren Hinweisen; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1471/2006 vom 3. März 2008 E. 1.2, A-447/2008 vom 14. Februar 2008 E. 2; Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission [SRK] vom 8. Oktober 2001 [SRK 2001-030] E. 1c). Allerdings kann in einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid nur geltend gemacht werden, die

Vorinstanz habe zu Unrecht das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen verneint. Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt, deren Verneinung als Verletzung von Bundesrecht mit Beschwerde gerügt werden kann (BGE 132 V 74 E. 1.1; Entscheid der SRK vom 22. August 2000 [SRK 1999-115] E. 1b; ANDRÉ MOSER, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, Rz. 2.63).

1.4.2 Unter dem Anfechtungs- oder Beschwerdeobjekt ist der Gegenstand des Anfechtungsverfahrens, das heisst der angefochtene Akt der Verwaltung, zu verstehen. Angefochten wird ein Hoheitsakt bei einer staatlichen Instanz (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1391/2006 vom 16. Januar 2008 E. 1.4, A-1371/2006 vom 26. Juli 2007 E. 1.3, A-1608/2006 vom 8. Mai 2007 E. 3; RENÉ A. RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverwaltungsrecht des Bundes, Basel 1996, Rz. 963 ff.).

1.4.3 Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Anfechtungsobjekt und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einen Teil des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses, gehören die nicht beanstandeten Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (BGE 110 V 51 E. 3c; RHINOW/KOLLER/KISS, a.a.O., Rz. 899 ff.).

1.4.4 Der Streitgegenstand darf nicht über das Anfechtungsobjekt hinausgehen. Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen; sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen. Das bedeutet auch, dass die Rechtsmittelinstanz im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens die Verfügung nur insoweit überprüfen darf, als sie angefochten ist (BGE 131 II 203 E. 3.2; Entscheid der SRK vom 18. Januar 1999, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63.78 E. 2; vgl. auch ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 403 ff.; MOSER, a.a.O., Rz. 2.13 mit weiteren Hinweisen).

1.5 Im vorliegenden Fall ist das Anfechtungsobjekt der Nichteintretensentscheid der EZV vom 22. Oktober 2007. Zu entscheiden ist die Frage, ob die EZV zu Recht wegen Ablaufs der Beschwerdefrist nicht auf die Beschwerde vom 24. Mai 2006 eingetreten ist. Nicht zum Streitgegenstand gehört nach den obigen Ausführungen hingegen die Frage, ob allenfalls ein Grund für eine Rückerstattung nach Art. 125 Abs. 1 aZG vorliegt; diese Frage war nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheids. Darüber kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht entschieden werden; das anerkennt auch die Beschwerdeführerin, wenn sie in ihren Anträgen „bloss den Nichteintretensentscheid reklamiert.“ Damit hat in diesem Verfahren offen zu bleiben, ob ein Fall der Rückforderung nach Art. 125 Abs. 1 aZG vorliegt.

2.

Gemäss Art. 109 Abs. 2 aZG beträgt die Frist für die erste Beschwerde gegen die Zollabfertigung 60 Tage und läuft von der Zollabfertigung an. Die Frist beginnt am der Ausstellung folgenden Tag. Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 22 Abs. 1 VwVG). Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still (Art. 22a Abs. 1 Bst. a VwVG; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2209/2007 vom 14. Juni 2007). Wird die Beschwerdefrist nicht eingehalten, handelt es sich um ein offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel, so dass die Beschwerdeinstanz darauf nicht eintreten kann (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1416/2007 vom 10. Mai 2007).

3.

Im vorliegenden Fall geht es um 29 Veranlagungsverfügungen, die zwischen dem 14. September 2005 und dem 2. März 2006 durch das Zollamt Thayngen-Strasse ausgestellt wurden. Die Beschwerdeführerin bestreitet diesen Sachverhalt nicht; sie bestätigt vielmehr, die Beschwerde am 24. Mai 2006 verspätet eingereicht zu haben. Ostern war am 16. April 2006, sodass die Rechtsmittelfrist auch in Bezug auf die letzte Verfügung vom 2. März 2006 vom 9. April bis zum 23. April 2006 stillstand. Die Beschwerdefrist von 60 Tagen (E. 2) lief damit für die Verfügung vom 2. März 2006 am 16. Mai 2006 ab. An diesem Tag hätte die Beschwerde (gegen die letzte Verfügung vom 2. März 2006) eingereicht oder einer schweizerischen Poststelle übergeben werden müssen. Die Einreichung am 24. Mai 2006 war damit verspätet,

sodass die Beschwerdeinstanz darauf nicht eintreten konnte (E. 2). Die Beschwerdefristen der früher als am 2. März 2006 ausgestellten Verfügungen liefen dementsprechend noch weit vor dem 16. Mai 2006 ab. Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, sie oder ihr Vertreter sei damals unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen der gesetzlichen Frist zu handeln (Art. 24 Abs. 1 VwVG). Die EZV ist deshalb zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten. Die vorliegende Beschwerde ist deshalb abzuweisen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht auf die materiellen Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht eingehen kann.

4.

Die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 800.-- sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Bei diesem Verfahrensausgang bleibt für die Ausrichtung einer Parteientschädigung kein Raum (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.- verrechnet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Markus Metz

Jürg Steiger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die Beschwerdeführerin in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: